

**Der Vorschlag einer Zusammenführung konfessionsgebundener Forschungs-  
und Lehrinstitute zu einer gemeinsamen Fakultät  
und die Anfrage von Professor Dr. Ingolf Dalferth  
in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung v. 4.5. 2017 (S. 7)**

*22.05.2017*

*© Professor Dr. Notger Slenczka, Theologische Fakultät der HU*

**Einleitung.** Wenn – und das ist eine rückhaltlose Anerkennung ohne jede reservatio mentalis! – einer der klügsten protestantischen Theologen, Ingolf Dalferth, diagnostiziert, dass zwei Drittel des Kollegiums der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität die Abkehr von den staatskirchenrechtlichen Grundlagen der theologischen Fakultäten empfehlen oder in Kauf nehmen, wie das in der FAZ vom 4.5. d.J. zu lesen ist, dann wundert man sich als Angehöriger dieser Fakultät, dass man davon nichts mitbekommen hat. Wenn man dann liest, dass diese Diagnose sich offenbar auf das verschriftlichte Ergebnis der Arbeit einer Kommission bezieht, die im Auftrag des Fakultätsrates die Aufgabe hatte, die Möglichkeiten einer institutionellen Verbindung konfessioneller Theologien an der Humboldt-Universität zu untersuchen, dann wundert man sich noch mehr: Insbesondere dann, wenn man selbst an diesem Papier mitgearbeitet hat und weiß, dass von dem, was da auf einer ganzen FAZ-Seite ausgebreitet wird, nichts, aber auch gar nichts dem Wortlaut und der Intention des Papiers entspricht, und kein einziges der Kommissionsmitglieder die im FAZ-Artikel unterstellte Position vertritt.

Das Kommissionspapier ist vertraulich. Ich biete daher im Folgenden eine eigene und vom Kommissionspapier unabhängige Begründung des Vorschlags, die konfessionell gebundenen Theologien an der HU zu Berlin unter Wahrung ihrer staatskirchenrechtlichen Selbständigkeit in eine gemeinsame Fakultät zusammenzuführen. Damit wird deutlich, dass mit einem solchen Vorschlag die staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen nicht in Frage stehen – im Kommissionspapier so wenig wie hier.

**Ein kurzer Fahrplan durch den Text:** Kundige können die Erläuterungen des politischen und rechtlichen Hintergrundes konfessionsgebundener Lehr- und Forschungseinrichtungen an staatlichen Universitäten in den Abschnitten 1. bis 4. (S. 2-7) überspringen.

Die entscheidenden Informationen über den Vorschlag finden sich in 5. und 6. (S. 7-10).

Es folgen in Abschnitt 7. Stellungnahmen zu Alternativvorschlägen (S. 11-12) und in den Abschnitten 8. und 9. und 10. Antworten auf Einwände (S. 12-19). Dabei mache ich insbesondere auf die in 10. gebotenen Ausführungen zum Fakultätsbegriff aufmerksam (S. 13-18)

Die Vorzüge des Vorschlags werden in 11. und 12. skizziert (S. 19-21).

S. 22 folgt ein Fazit.

Literaturverweise unterbleiben ebenso wie Verweise auf Gesetzesgrundlagen oder Leitlinien etc. aus Zeitgründen; beides könnte mühelos nachgetragen werden.

## **1. Hintergrund I: der politische Wille zur Etablierung eines Instituts für islamische Theologie in Berlin.**

Worum geht es? In Berlin haben sich die regierungsbildenden Parteien darauf geeinigt, dass an der Humboldt-Universität eine bekenntnisgebundene Einrichtung für islamische Theologie etabliert werden soll – im folgenden spreche ich von 'konfessionell gebundenen' (an ein religiöses Bekenntnis gebundenen) Einrichtungen. Es gibt deutschlandweit inzwischen an vier Universitäten (Erlangen, Tübingen, Frankfurt und Münster) solche Institute; dass auch in Berlin mit seiner großen muslimischen community eine solche Einrichtung zur Ausbildung von Religionslehrenden und – zu einem späteren Zeitpunkt – Imamen sich etabliert, ist sinnvoll und wird von allen Beteiligten und auch den bystanders – christliche Kirchen und Zentralrat des Judentums – begrüßt.

Zusätzlich und in der Folge lebte der lang gehegte Wunsch der Katholischen Kirche nach einer Lehr- und Forschungseinrichtung in Berlin, vorzugsweise an der Humboldt-Universität wieder auf – hier sollen die an der FU bestehenden Lehrstühle übernommen werden. Das Interesse der Katholischen Kirche an einer Präsenz an der Universität und auch an einer organisatorisch gestützten Kooperation mit den anderen Theologien wurde von Erzbischof Koch bekräftigt.

Auch auf jüdischer Seite besteht Interesse an der Diskussion über Modelle der Mitarbeit an einer gemeinsamen Einrichtung – hier sind allerdings vorhandene Einrichtungen, etwa in Potsdam, zu berücksichtigen.

Der hier vorgetragene Vorschlag setzt alle diese Interessen voraus, kann aber selbstverständlich nicht für die anderen Interessenträger sprechen, sondern nur ein Modell vorschlagen, nach dem eine Kooperation auf der Basis einer institutionellen Verbindung unter Berücksichtigung der staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen aus protestantischer Perspektive möglich zu sein scheint. Das war – soviel kann ohne Bruch der Vertraulichkeit gesagt werden – übrigens auch der Auftrag der Kommission, auf deren Papier sich Dalferth bezieht, den sie so wahrgenommen hat, dass sie bislang vorgeschlagene institutionelle Zuordnungen und Kooperationen in der Universität diskutiert und vor allem ein Modell als Vorschlag ausgearbeitet hat.

## **2. Hintergrund II: Die theologischen Fakultäten und ihr staatskirchenrechtlicher Status**

Grundsätzlich muss jede derartige konfessionell gebundene Institution (wie etwa ein Institut für Islamische Theologie) die Gewähr bieten, dass dort in der Tat und anerkanntermaßen nach den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft gelehrt wird; denn um die Ausbildung von Geistlichen – im weitesten Sinne von Personen, die am Auftrag, den die Religionsgemeinschaften sich gegeben wissen, mitarbeiten – geht es an diesen Instituten.

Typenmuster für konfessionell gebundene Institute sind die evangelischen und katholischen Theologischen Vollfakultäten (und die hinsichtlich der Anzahl der Lehrstühle kleineren Institute, die die

Aufgabe der Ausbildung von Religionslehrern haben) und deren rechtliche Grundlagen. Staatskirchenrechtlich stellen sie eine 'res mixta' dar, also eine im Zusammenspiel von Kirche und Staat verantwortete Institution. Im Hintergrund steht die grundgesetzlich abgesicherte 'hinkende Trennung' von Kirche und Staat in Deutschland: Der Staat erkennt an, dass es religiöse Bedürfnisse seiner Bürger gibt, die er als weltanschaulich neutrale Einrichtung nicht bedienen kann, darf und will. Er unterstützt aber die freie Arbeit der Religionsgemeinschaften, die diese Aufgabe wahrnehmen, indem er beispielsweise beim Vorliegen bestimmter formaler Voraussetzungen Körperschaftsrechte gewährt oder die Kirchensteuer einzieht und karitative Einrichtungen oder Kindergärten und Schulen in kirchlicher Trägerschaft unterstützt.

In diesem Rahmen gewährleistet der Staat auch konfessionellen Religionsunterricht an staatlichen Schulen und garantiert eben die Fortexistenz theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten auch über die juristische Schwelle von 1918 (Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments und damit der Staatskirche) hinweg – dies (Religionsunterricht und Fakultäten) sind im eigentlichen Sinne 'res mixtae': Der Staat eröffnet die Möglichkeit und finanziert die Einrichtungen. Für die inhaltliche Gestaltung und Ausrichtung dieser gemeinsamen Einrichtungen aber ist nicht der weltanschauungsneutrale Staat, sondern sind die Kirchen zuständig. Die an den theologischen Fakultäten lehrenden Personen sind somit ebenso wie die Religionslehrerinnen und –lehrer verpflichtet, Forschung und Lehre resp. ihren Unterricht an den in den jeweiligen Religionsgemeinschaften geltenden Grundsätzen auszurichten. Die Kirchen werden daher vor der Berufung von Professorinnen und Professoren um ihre Zustimmung gefragt, können diese, gestützt auf Bekenntnisgründe, auch verweigern oder wieder entziehen, wenn der jeweiligen Professor oder Professorin die Grenzen der in den Kirchen geltenden Lehre überschreitet – Hans Küng in Tübingen ist ein Beispiel auf katholischer, Gerd Lüdemann in Göttingen ein (etwas anders gelagertes) Beispiel auf evangelischer Seite.

### **3. Hintergrund III: Das Fehlen eines 'Kirchenäquivalents' im Islam**

Das Problem im Falle des Islam liegt bekanntlich darin, dass es ein Äquivalent für die Kirchen dort nicht gibt. Damit fehlt eine Instanz, die als Vertragspartner des Staates in Frage käme und über die Grundsätze, nach denen die Institute eingerichtet, berufen und gelehrt wird, entscheiden könnte. Die Verbände, die sich auf den ersten Blick als mögliche Vertragspartner empfehlen – der Islamrat; Moscheegemeinschaften oder der deutsche Zweig des türkischen Religionsministeriums – sind auf den zweiten Blick teilweise nur Vertreter politischer und gesellschaftlicher Interessen, nicht aber religiöse Instanzen und damit Ansprechpartner, wenn es um die Angemessenheit oder Unangemessenheit konfessionsgebundener Institute und die Bedingungen und Grenzen entsprechender Lehre geht. Die übergemeindlichen Verbände wiederum, die vornehmlich religiöse Interessen wahrnehmen, sind häufig im Blick auf die Frage, für welche Anzahl von Muslimen sie eigentlich sprechen,

nicht recht fassbar, weil die Mitgliedschaft in einer Moscheegemeinde nicht der Mitgliedschaft in einer landeskirchlichen Gemeinde entspricht. Kurz: die islamische Gemeinde ist nicht als regionale oder überregionale Kirche organisiert. Das hat Gründe im religiösen Selbstverständnis, kann also nicht einfach durch das Ausbilden oder Einfordern kirchenanaloger Strukturen 'gelöst' werden. Das Religionsrecht in Deutschland aber setzt Kirchen voraus und ist also historisch bedingt am Modell der religiösen Organisationsform des Christentums orientiert – es gibt inzwischen entsprechende Debatten im Staatskirchenrecht.

Für die Einrichtung konfessionell gebundener islamischer Institute an deutschen Universitäten hat der Wissenschaftsrat die Bildung von Beiräten vorgeschlagen, die aus dem Kreis der Verbände, aber auch mit anerkannten islamischen Persönlichkeiten besetzt werden können; diese Beiräte nehmen die Rechte, die analog den Kirchen zustehen, für die islamischen Institute wahr. Das funktioniert, nach allem, was man hört, an den bislang vier Standorten (Erlangen, Tübingen, Frankfurt und Münster) mehr und oft weniger gut.

#### **4. Hintergrund IV: Diese staatskirchenrechtlichen Bedingungen der Theologischen Fakultäten sind primär dem Interesse des Staates geschuldet, der die Religionsgemeinschaften in den Kontakt und ins Gespräch mit dem gegenwärtigen Wahrheitsbewusstsein setzen will.**

Alle diese staatskirchenrechtlichen Bedingungen werden mit dem hier vorgetragenen Vorschlag nicht, wie Dalferth unterstellt, bestritten, aufgegeben oder missachtet, sondern vorausgesetzt, anerkannt und als sachlich notwendig betrachtet (dazu 5. und 6.)

Dalferth betrachtet es aber bereits als tadelnswert, wenn die Fakultäten und deren Aufgabe nicht theologisch reflektiert werden, sondern als ein staatsrechtliches Konstrukt betrachtet werden. Einmal abgesehen davon, dass diese Einschätzung an diesem Vorschlag (übrigens auch am Text der Kommission) keinen Anhalt hat: Die Konzentration auf den staatskirchenrechtlichen Sinn der konfessionsgebundenen Fakultäten ist insofern sachgerecht, dass die Existenz derartiger konfessionsgebundener Lehr- und Forschungseinrichtungen (theologischer Fakultäten) ganz eindeutig nicht in erster Linie einfach eine Unterstützungsleistung des Staates im Interesse der Kirchen darstellt, die man als Bruch der Trennung von Staat und Kirche beklagen könnte. Das kann in der gegenwärtigen Diskussion gar nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden. Zweifellos ist das deutsche System, das die Finanzierung der theologischen Fakultäten als Aufgabe des Staates betrachtet, für die Religionsgemeinschaften attraktiv – aber die Existenz Theologischer Fakultäten liegt in erster Linie im Interesse des Staates bzw. der ihn tragenden Gesellschaft. Das ist kurz zu begründen:

Es gibt keine theologische Begründung für die Existenz theologischer Fakultäten nach deutschem Muster. Grundsätzlich nämlich könnten die Kirchen die Ausbildung ihrer Geistlichen auch anders und in eigenständigen kirchlichen Institutionen gewährleisten – das tun sie in vielen Ländern, deren

strikt laizistische Trennung von Kirche und Staat eine staatliche Finanzierung kirchlicher Aufgaben nicht zuläßt. Das staatliche bzw. gesellschaftliche Interesse an den res mixtae und insbesondere an den konfessionell gebundenen Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten liegt darin, dass die Universitäten die Institutionen der Generierung, der Zirkulation und Diskussion des Wahrheitsbewusstseins und des methodisch kontrollierten Wirklichkeitskontaktes einer Gesellschaft sind. Staat und Gesellschaft haben ein intensives Interesse daran, dass die existierenden und immens einflussreichen Religionsgemeinschaften ausgebildetes Personal haben, das sich und folgeweise die Gemeinden (ohne Schaden für die religiöse Bindung!) in ein positives Verhältnis zum wissenschaftlich gestützten Wahrheitsbewusstsein setzen kann. Es sollte keine Geistlichen und Religionslehrerinnen und –lehrer geben, die sich diesem Kontakt entziehen und in einem geschützten Winkel eine Weltanschauung pflegen, die sie nicht dem Gespräch mit dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Konsens aussetzen.

Mit diesen Hinweisen ist nicht naiv übersehen, sondern vorausgesetzt, dass es 'das' wissenschaftliche Bewusstsein weder methodisch noch im Blick auf inhaltliche Ergebnisse gibt. Dieses 'Bewusstsein' ist kein fixer Block, dessen Methoden und Ergebnisse man wie ein Dokument religiöser Autorität als für alle Zeiten bestehende Wahrheit unterschreiben könnte, sondern die Forschung an der Universität und in entsprechenden Einrichtungen hat den Charakter eines inner- und interdisziplinären Gesprächs, in dem alle methodischen Standards und alle Ergebnisse bzw. Wahrheitsansprüche grundsätzlich der Überprüfung unterliegen und ausweispflichtig sind.

Die Existenz theologischer Fakultäten an den staatlichen Universitäten ist die Einladung zur Teilnahme an diesem Gespräch, und das heißt: zum Ausweis der eigenen Überzeugungen vor dem Forum von Nachfragen – und umgekehrt: zum Ausweis der möglichen Angewiesenheit dieses wissenschaftlichen Gesprächs auf (religiöse oder weltanschauliche) Voraussetzungen, die das Gespräch selbst nicht beistellen kann, aber doch irgendwie ausweisen muss. In dieser Nötigung zum Ausweis des religiösen Wahrheitsanspruchs vor dem Forum der Gegenwart liegt das staatliche Interesse an der Existenz theologischer Fakultäten an staatlichen, wissenschaftlichen Universitäten. Die Teilnahme der Religionsgemeinschaften an diesem grundsätzlich herrschaftsfreien Diskurs hat eine ungeheure sittigende Wirkung, wie man an der Geschichte meiner Disziplin, der Evangelischen Theologie, nachzeichnen kann: im Laufe mehrerer Jahrhunderte hat sich die an den Theologischen Fakultäten im Rahmen der Universitäten betriebene Evangelische Theologie in ein immer strittiges, aber doch jeweils stringentes und nicht schlicht antithetisches Verhältnis zu den mathematischen und empirischen Naturwissenschaften einerseits und vor allem zum von Troeltsch so genannten 'historischen Bewusstsein' gesetzt. Genau darum hat Bismarck den sog. 'Kulturkampf' nicht beendet ohne der Katholischen Kirche die Pflicht aufzuerlegen, ihre Geistlichen mindestens vier Semester an einer Fakultät studieren zu lassen, die an einer staatlichen Universität ihren Ort hat (und nicht

nur an kirchlichen Ausbildungsseminaren abseits der Universitäten) – mit der überraschenden Folge: ebenso wie die evangelischen Kirchen betrachtete die Katholische Kirche diese (ja bereits bestehenden) Fakultäten und das Studium ihrer Geistlichen dort nach kurzer Zeit gerade wegen der zuweilen durchaus gegebenen Unbotmäßigkeit des Lehrpersonals als Gewinn auch für die eigene Reflexionskultur.

**5. Der Vorschlag I: Der Vorschlag einer Zusammenführung konfessioneller Theologien setzt die skizzierten staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen und die Konfessionsbindung der theologischen Institutionen voraus und stellt auch nicht ein 'slippery slope' in Richtung einer Aufhebung der Konfessionsbindung dar**

Die unter 2. skizzierten staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen machen es unmöglich, in Deutschland theologische Fakultäten nach Schweizer Muster einzurichten oder bestehende Fakultäten oder Institute in 'departments of religion' oder 'religious studies' mit nicht eindeutiger konfessioneller Zuordnung der Lehrstühle und Institutionen zu überführen. Und das wäre auch in der Tat, da hat Dalferth völlig recht, nicht wünschenswert. Dies zu beabsichtigen oder dies in grenzenloser Naivität als unausweichliche Folge in Kauf zu nehmen unterstellt Ingolf Dalferth aber den Verfassern des Berliner Kommissionspapiers – zu Unrecht. Das Kommissionspapier ist hier nicht Thema – zu sagen ist folgendes:

In Berlin wird nicht darum gestritten, ob diese staatskirchenrechtlichen Grundlagen aufgegeben werden sollen. Das will keiner und kann niemand ernsthaft wollen. Das gilt übrigens auch für Personen, die mit Religion nichts anfangen können – gerade als Atheist oder Laizist muss man eigentlich für die Existenz der Fakultäten nach gegenwärtigem Recht streiten, weil sie die Religionsgemeinschaften bzw. deren Repräsentanten in eine beständige Ausweispflicht nötigen. Interesse am Ende der Fakultäten nach gegenwärtigem Zuschnitt kann nach dem unter 4. Ausgeführten nur ein religiöser Fundamentalismus haben.

In Berlin und in dem hier vorgetragenen Vorschlag geht es nicht um das Ende der Konfessionsbindung, sondern vielmehr darum, ob das politisch gewollte konfessionell gebundene islamische Institut (und mögliche weitere Einrichtungen katholischer oder jüdischer Theologie) und die bestehende Evangelisch-theologische Fakultät institutionell unter ein Dach gestellt werden können. Eine solche Verbindung würde aber voraussetzen, dass die konfessionelle Bindung der jeweiligen Institute resp. der Fakultät eindeutig bleibt und nicht verwischt wird.

Dalferth setzt diesem Modell eine Art 'slippery slope'-Argument entgegen: er ist der Meinung, dass der Vorschlag einer Zusammenführung der konfessionell gebundenen Theologien mit Notwendigkeit auf eine Auflösung der Bekenntnisbindung hinausläuft, und begründet das mit Beispielen aus Fakultätstraditionen, in denen es eine solche rechtlich garantierte, letztlich im Grundgesetz begrün-

dete Konfessionsbindung nie gegeben hat. Hier werden schlicht Birnen mit Waschmaschinen verglichen: während wir es im Zürcher Religionsrecht, wenn ich recht sehe, mit einem Residualzustand eines ursprünglich staatskirchlichen Systems zu tun haben, ist das Religionsrecht in den USA mit seinem 'wall of separation' bekanntlich radikal laizistisch. Das bedeutet, dass es beiderseits bei der Bildung von theologischen Fakultäten gerade nicht zu einem staatsvertraglich geregelten Zusammenwirken von Kirche und Staat kommen kann, in dem die beiderseitigen Kompetenzen klar geregelt sind. Vielmehr ist dort jeweils eine der in Deutschland kollaborierenden Seite allein zuständig. Die Harvard Divinity School ist ohnehin ein Sonderfall; bei der Harvard University, deren Theologische Fakultät sie darstellt, handelt es sich nicht um eine staatliche Einrichtung, sondern um eine Privatuniversität, die ihre inneren Angelegenheiten ohne jede Einmischung von außen und damit ohne staatliche Einflussnahme regeln kann. Da die Harvard Divinity School von Anfang an bekenntnisfrei und nie eine kirchliche Einrichtung war, regelt die Harvard University eben die Ein- und Ausrichtung der theologischen Fakultät auch völlig ohne Rücksicht auf eine kirchliche Institution. Nichts als der privatrechtliche Wille der Universität trug die langjährige Zuordnung der Divinity School zu christlichen Denominationen.

Sonst sind in den Vereinigten Staaten die Theologischen Seminaries zumeist Privatfakultäten der jeweiligen Kirchen, die nicht, wie in Deutschland, einen staatlichen Vertragspartner haben, der die Fakultät nur finanziert, wenn und solange sie einem religiösen Zweck (Ausbildung von geistlichem Personal) dient. In den Vereinigten Staaten ist in diesen Fällen nur die Kirche zuständig.

In vielen Schweizer Kantonen hingegen, so auch in Zürich, kann der Staat grundsätzlich allein über die Einrichtung, Ausrichtung und Aufhebung der theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten entscheiden und handelt damit faktisch anstelle der Kirche. Das alles ist selbstverständlich Dalferth viel besser als mir bekannt und bedarf eigentlich keiner Erinnerung.

In Deutschland – auch das weiß Dalferth natürlich – sind die theologischen Fakultäten im beschriebenen Sinne *res mixtae*. Hier kann und darf der Staat an seinen Universitäten nicht, wie das offenbar in Zürich der Fall war, eine 'theologische' Fakultät ohne von ihm unterschiedene kirchliche Vertragspartner betreiben – das verbietet seine weltanschauliche Neutralität. Genau darum ist die unter 3. genannte Frage nach einem Kirchenäquivalent auf islamischer Seite wesentlich – ohne dies kann es in Deutschland keine konfessionell gebundene Lehr- und Forschungseinrichtung geben. Bestenfalls eine religionswissenschaftliche Fakultät kann der Staat betreiben. Das heißt aber auch: die konfessionelle Bindung der Fakultäten kann hierzulande niemals in einem schleichenden Prozess, durch Vergesslichkeit bei der konfessionellen Spezifizierung des Fakultätsnamens (so laut Dalferth in Zürich) oder ähnliches aufgelöst werden. Ein slippery slope, das Dalferth beschreibt, würde voraussetzen, dass die Kirche ihr Recht auf eine Fakultät in konfessioneller Bindung aufgibt, und dass der Staat – was nicht denkbar ist – sich anheischig macht, selbst zu entscheiden, was bekenntnisgemäß



ist oder ob und wie die Fakultät bekenntnisgebunden ist. Beides könnte sich aber nicht als schlechende Entwicklung aus dem gegenwärtigen Rechtszustand oder aus der Etablierung eines Modells wie des hier skizzierten ergeben und würde daher auch nicht durch einen solchen Vorschlag ausgelöst. Was Dalferth befürchtet, könnte nur die Folge der Kündigung eines bestehenden Kirchenvertrags im Einzelfall oder der expliziten Änderung des staatskirchenrechtlichen Systems sein. Das ist natürlich grundsätzlich denkbar – aber eben nicht als die schlüssige Entwicklungsfolge eines Vorschlags naiver Theologen, wie Dalferth unterstellt.

Und daher ist es wichtig, noch einmal festzustellen: Der hier vorgetragene Vorschlag setzt die Konfessionsbindung der konfessionell gebundenen Lehr- und Forschungseinrichtungen voraus und stellt sie nicht in Frage. Wenn ich einen Moment doch die 'Decke lüften' darf: Etwas anderes ist auch dem vertraulichen Text der Berliner Kommission schlechterdings nicht zu entnehmen. Das Ausbilden einer konfessionell nicht gebundenen Mischfakultät, das Dalferth – sei es als Ziel oder als aus Naivität in Kauf genommene Folge des Berliner Vorschlags – unterstellt, wäre das Gegenteil und das Ende des hier skizzierten Modells. Darin besteht glücklicherweise Einigkeit.

## **6. Der Vorschlag II: Eine Fakultät aus konfessionell gebundenen, in allen konfessionsgebundenen Belangen selbständigen Instituten nach dem Mainzer Modell**

Hier wird ein Modell vorgeschlagen, das in den Grundzügen orientiert ist am 'Fachbereich Katholische Theologie und Evangelische Theologie' in Mainz, der aus zwei Instituten besteht, die als Evangelisch-theologische und als Katholisch-theologische "Fakultät" firmieren (der Begriff 'Fakultät' kommt im Mainzer Universitätsaufbau nicht vor und war daher zur Verwendung frei). Dies Mainzer Modell wurde seinerzeit von auswärtigen Kollegen bei seiner Etablierung im Rahmen heftiger Debatten als Verzicht auf die Konfessionsbindung oder als deren Gefährdung beurteilt; inzwischen wird es auch von diesen Kollegen als unproblematisch betrachtet oder sogar als Erfolgsmodell anerkannt. Dort ist übrigens auch keines der heute von Dalferth und damals von anderen Kollegen an die Wand gemalten Szenarien eingetreten.

Analog zu diesem Modell spricht der hier vorgetragene Vorschlag von der Fakultät einerseits, die andererseits aus konfessionsgebundenen und in allen konfessionellen Belangen selbständigen Instituten besteht, darunter die bisherige Evangelisch-theologische Fakultät. Am Namen (Institut / Fakultät) hängt zu diesem Zeitpunkt nichts, so wünschenswert es ist, dass die Bezeichnungen sachgerecht und unmissverständlich sind. Cura posterior!

Es wäre also eine Fakultät zu etablieren, die, wie Dalferth referiert, in dem Kommissionspapier 'Fakultät der Theologien' (Plural!) genannt wird – wieder: der Name ist sinnvoll; zum gegenwärtigen Zeitpunkt hängt daran aber gar nichts! Der Fakultätsrat, der über die Fakultätsangelegenheiten, also die gemeinsamen Angelegenheiten der Institute entscheidet und sie vor der Universität repräsen-

tiert, ist ebenso wie das Dekanat paritätisch besetzt. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind zugleich Mitglieder der jeweiligen Institutsräte.

Diese Institutsräte (und nicht der Fakultätsrat) sind für alle konfessionsgebundenen Angelegenheiten zuständig – Berufungen, Promotionen, Habilitationen, Prüfungen, Studiengänge etc.

Der Fakultätsrat wiederum ist für die gemeinsamen Angelegenheiten zuständig – das Funktionieren der Verwaltung, Personalangelegenheiten ohne konfessionelle Relevanz, die Abrechnung der zentralen und das Verteilen der dezentralen Mittel, teilweise auch die Gewährleistung der technischen Durchführung von Prüfungen, etc.

Dafür kann relativ problemlos eine entsprechende Aufteilung und Zuweisung der im Berliner Hochschulgesetz (§ 71 BerlHG) bzw. in der Verfassung der Humboldt-Universität (§ 17 VerfHU) aufgezählten Aufgaben der Fakultätsräte vorgenommen werden.

Selbstverständlich werden die Lehrveranstaltungen für die jeweiligen konfessionell getrennten Studiengänge durch die jeweils konfessionsgebundenen Lehrenden wahrgenommen und nach konfessionellen Gesichtspunkten strukturiert – es wird immer auch in den historischen Fächern konfessionell getrennte Forschung und Lehre geben, weil die Kirchen aufgrund ihrer Bekenntnisgrundlagen im Blick auf die Geschichte der Kirche unterschiedliche Schwerpunkte in Forschung und Lehre setzen und setzen müssen. Es ist eben aus sachlichen (und nicht 'nur' aus prinzipiellen) Gründen nicht möglich, die Lehre in den Fächern Altes und Neues Testament oder Kirchengeschichte auch nur für die beiden christlichen Konfessionen konfessionsübergreifend anzubieten. Das alles ist auch an der Berliner Fakultät nicht strittig!

Das gilt unbeschadet der Möglichkeit, Wahl- oder Pflichtveranstaltungen, die über andere Religionen orientieren, ggfs. auch in Lehrveranstaltungen jüdischer oder muslimischer Kolleginnen und Kollegen abzuleisten. Das ist aber keine Neuerung, sondern das ist bereits gegenwärtig möglich, ebenso wie die Studierenden nicht etwa gehindert, sondern ermutigt werden, die Pflichtveranstaltungen in Philosophie nicht etwa bei theologischen Systematikern, sondern bei Fachphilosophen zu besuchen.

Das gilt zudem unbeschadet der Möglichkeit, einen von allen Instituten gemeinsam verantworteten Studiengang nach dem Modell des bereits existierenden 'Master of Religion and Culture' einzurichten – derartige konfessionell nicht gebundene, religions- und kulturwissenschaftliche Studiengänge gibt es bereits an vielen Theologischen Fakultäten. Sie konkurrieren nicht mit den konfessionell gebundenen Studiengängen zur Ausbildung von geistlichem Personal und werden sie weder kurz- noch langfristig ersetzen. Auch hier gab es übrigens zu Beginn Unkenrufe, die ein slippery slope sahen und ein Ende der konfessionell gebundenen Theologie. Das hat sich bis heute nicht eingestellt und zeichnet sich auch nicht ab – so sehr es richtig ist, dass man darauf achten muss, dass dies ein Spielbein der Fakultätsarbeit ist und bleibt.

## **7. Alternative Möglichkeiten: Vorgeschlagene alternative Zuordnungen der Islamischen Theologie (und weiterer konfessioneller Institute)**

Ein solcher Vorschlag lebt nicht nur von der internen Unbedenklichkeit, Schlüssigkeit und Machbarkeit, sondern auch von der Frage, ob es nicht gangbare Alternativen gibt. In der Diskussion um die Zuordnung der künftigen konfessionsgebundenen Institute (islamisch / katholisch / jüdisch) wurden zwei Alternativen diskutiert: die Zuordnung als Institute zur Philosophischen Fakultät, und die Zuordnung der Islamischen Theologie als Einzelinstitut zum Präsidium (wie im Falle des Küng-Instituts in Tübingen oder des Instituts für altkatholische Theologie in Bonn). Hier einige Überlegungen dazu:

### **7.1. Zuordnung zur Philosophischen Fakultät?**

Die Zuordnung des geplanten Instituts für Islamische Theologie und weiterer Einrichtungen zur Philosophischen Fakultät (die ohnehin aus mehreren Instituten (Philosophie; Geschichtswissenschaften; Soziologie etc. besteht) ist problematisch, weil die islamische Theologie (und weitere entsprechende Einrichtungen) dort einen schwer integrierbaren Sondertatbestand darstellen würden: über die Berufungsverfahren, die Prüfungen, die Studiengänge, auch über die Ausstattung der Bibliothek und die Sammlungsrichtlinien und so fort, die an der Philosophischen Fakultät jeweils unter der Federführung des fachzuständigen Instituts von der Fakultät und ihren Gremien geregelt werden, müssten diese Institute nach den Vorgaben der jeweiligen Religionsgemeinschaften ohne Einmischung von außen regeln und die konfessionellen Kriterien letztentscheidend sein. Diese Nötigung zur Abstimmung mit außeruniversitären Partnern besteht für die anderen der Philosophischen Fakultät zugeordneten Institute nicht; wenn ein einzelnes Institut wie dasjenige für islamische Theologie dieser Nötigung unterliegt, muss das zu ständigen wechselseitigen Konflikten führen, wenn beispielsweise eine in der Fakultät unter Beteiligung des konfessionell gebundenen Instituts verabschiedete Berufsliste dann vom jeweiligen Repräsentanten der Religionsgemeinschaft (Beirat) abgelehnt wird, oder gar Beiratsmitglieder (meistens Nichtwissenschaftler) in der Berufungskommission sitzen (was analog im Falle der Kirchen übrigens nicht möglich ist: hier sitzen keine Kirchenvertreter in Berufungskommissionen).

In den Theologischen Fakultäten hingegen sind diese Verfahren und Zuständigkeiten etabliert und selbstverständlich; daher würde eine gemeinsame Zuordnung zu einer 'Fakultät der Theologien', die aus Instituten besteht, die sich alle mit Religionsgemeinschaften abstimmen müssen, die Konflikte vermindern. Zudem hätten die entsprechenden islamischen Einrichtungen in der ständigen Zusammenarbeit der jeweiligen christlich-theologischen Institutionen mit den jeweiligen Kirchen das Modell eines funktionierenden Miteinanders von Religionsgemeinschaft und Fakultät / Institut vor Augen und die Möglichkeit, unter dem Kriterium der eigenen religiösen Bindung entsprechende Me-

chanismen auszuarbeiten. Dieses Miteinander von Religionsgemeinschaft, Universität und Fakultät funktioniert nämlich nicht nur durch rechtliche Regelungen oder gar durch brachiale Durchsetzung eigener Anliegen, sondern auf der Basis selbstverständlichen, offen kommunizierten wechselseitigen Respekts, der über Jahrzehnte hin wächst.

Auch für die jedem Theologen und jeder Theologin aufgegebenen Vermittlung von Wissenschaftsfreiheit und Bekenntnisbindung wird es im Rahmen einer Theologischen Fakultät erheblich viel mehr Verständnis als in einer Philosophischen geben und vor allem exemplarische Modelle eines durchaus spannungsfreien Verhältnisses, an denen es sich zu orientieren lohnt, denn die meisten Theologinnen und Theologen sind mit gutem wissenschaftlichen Gewissen bekenntnisgebunden und umgekehrt: nehmen mit gutem religiösem Gewissen ihre wissenschaftliche Freiheit wahr.

## **7.2. Dem Präsidium zugeordnete Einzelinstitute nach dem Tübinger / Bonner Modell?**

Die Zuordnung der Institute zum Präsidium nach dem Modell der Tübinger Küng-Instituts und des Bonner Instituts für altkatholische Theologie würde voraussetzen, dass die jeweiligen Kirchen eine Zuordnung ihrer Forschungsinstitutionen zu bestehenden konfessionellen Fakultäten ausschließen. In Tübingen hat die Katholische Kirche mit guten Gründen die Integration des Küng-Lehrstuhls in die eigene Fakultät verweigert, in Bonn wollte die Altkatholische Kirche weder in die Katholische noch in die Evangelische Fakultät integriert werden. Im Falle der Berliner Situation stellt sich aber nicht die Aufgabe der Integration von nichtevangelischen Lehrstühlen in eine bestehende, konfessionell anders gebundene Fakultät, sondern es geht um die institutionelle Einheit bleibend konfessionell getrennter Institute. Daher ist die organisationstechnische Notlösung, zu der in Tübingen und in Bonn gegriffen wurde, schlicht nicht notwendig. Und um eine Notlösung handelt es sich, denn die Partizipationsmöglichkeit der beim Präsidium angesiedelten Institute bei Entscheidungen der Gesamtuniversität ist nicht unproblematisch und nur zu rechtfertigen, weil es sich jeweils um Einzellehrstühle handelt. Das kann nicht ernsthaft ein auf Dauer zu stellendes Modell für die universitäre Zuordnung mehrerer Institute mit mehreren Lehrstühlen sein.

Man ist also, zumindest auf die Dauer, auf die Alternative einer Zuordnung zur Philosophischen oder einer Zusammenordnung mit der Theologischen Fakultät gewiesen.

## **8. Einwände I: 'Herabstufung' der bisherigen Fakultät zum Institut? Zum Fakultätsstatus**

Mit dem unter 6. skizzierten Vorschlag sind alle Rechte und Aufgaben, die eine konfessionell gebundene Fakultät bisher hat, auch weiterhin in konfessioneller Bindung gewährleistet. Das einzige, was sich ändert, ist der Umstand, dass die Evangelisch-theologische Fakultät nicht mehr ein konfessionell gebundener Solitär neben den anderen Fakultäten ist, sondern Teil einer Fakultät aus konfessionsgebundenen Instituten. Organisationstechnisch wird die Theologische Fakultät ein Institut.

Das wird zuweilen als 'Herabstufung' vom Fakultätsstatus auf den 'Rang' eines Instituts bezeichnet, was mir nicht recht nachvollziehbar ist: soll das heißen, dass das Fachgebiet Philosophie in Berlin irgendwie niedrigerstufig ist als das Fachgebiet Evangelische Theologie allein dadurch, daß jenes ein Institut in einer Fakultät darstellt, dies hingegen als Fakultät organisiert ist? Das wissenschaftliche Gewicht des Instituts für Philosophie gerade in Berlin spricht dagegen – und daran sieht man, dass das Gewicht eines Faches nicht am Organisationsstatus hängt!

Es gibt nun aber offenbar Stimmen in Berlin, die diesen Einwand ('Herabstufung') erheben, zugleich aber einen institutionellen Zusammenschluss nur der Evangelischen und der Katholischen Theologie in Berlin nach dem Mainzer Modell für denkbar halten. Wenn nun aber dergleichen realisiert würde, wäre der Solitärstatus und der Fakultätsname für die bisherige Evangelisch-theologische Fakultät ebenfalls verloren. Irgendwo muss man dann doch konsistent sein: Wer den Fakultätsstatus im Sinne einer selbständigen Evangelisch-theologischen Fakultät beibehalten will, der muss sich allen Zusammenschlüssen verweigern. Dann kommen alle anderen konfessionsgebundenen Institutionen (katholische, islamische und evtl. jüdische Theologie), soweit sie nicht selbst Fakultäten sind, zur Philosophischen Fakultät – mit der absehbaren und weiter unten noch zu behandelnden Folge, dass die Theologische Fakultät ihren Fakultätsstatus über kurz oder lang auch verlieren wird, weil sie die Zuordnung konfessionsgebundener Institute zur Philosophischen Fakultät selbst betrieben hat und sich damit das entscheidende Argument zur Behauptung ihrer Selbständigkeit genommen hat (s.u. 9.). Dann kann man noch eine Weile mit der flachen Berufung auf den Kirchenvertrag überleben – aber zur Tragfähigkeit einer solchen rein positivistischen, inhaltlich nicht fundierten Berufung auf Verträge hat Harnack seinerzeit schon das Notwendige gesagt.

Zweitens kann man sich – eine kirchen- und verwaltungsrechtliche Prüfung vorausgesetzt – durchaus Modelle vorstellen, nach dem diese als 'Herabstufung' wahrgenommene Folge weitgehend vermieden wird: Die Gesamteinrichtung könnte beispielsweise den Namen einer 'Theologischen Fakultät' tragen, den jeweils die Institute mit einem spezifizierenden Zusatz versehen und appropriieren: 'Islamisch-theologische Fakultät'; 'jüdisch-theologische Fakultät'; 'katholisch-theologische Fakultät'. Und eben: 'Evangelisch-theologische Fakultät'. Ob diese Idee eines juristischen Laien möglich (und angesichts der Verwendung des Theologietitels als Allgemeinbegriff aus theologischer Perspektive wünschenswert) ist, ist offen und müsste diskutiert werden.

Alternativ könnte man sich auch vorstellen, dass das Institut für Evangelische Theologie aus historischen Gründen den Fakultätsnamen weiter trägt – warum sollte der Begriff eigentlich nicht an zwei Stellen im Organisationsgefüge auftreten (als Bezeichnung der Gesamteinrichtung: 'Fakultät der Theologien' [o.ä.], und als Institutsname: Evangelisch-theologische Fakultät)? Wenn es denn der Wahrheitsfindung dient ...!

Wichtiger ist die Verständigung darüber, was eigentlich eine 'Fakultät' ist und ausmacht.

## 9. Einwände II: Was ist eine 'Fakultät'?

Die Frage, ob eine Verbindung konfessioneller Institute zu einer Fakultät möglich ist, hängt aber nicht nur an verwaltungsrechtlichen Fragen, sondern vor allem daran, wie das Hochschulrecht und wie die jeweiligen Religionsgemeinschaften den Titel der 'Fakultät' behandeln. Die Frage, ob eine Institution eine 'Fakultät' ist, hängt nämlich einerseits am Ort im Verwaltungsgefüge einer Universität, zum anderen an Festlegungen der jeweiligen Religionsgemeinschaften oder Fakultätentage, und drittens und vor allem an einem Bild von der methodischen und inhaltlichen Einheit eines Forschungsgebietes. Es verbinden sich hier also formale und inhaltliche Kriterien, die mit der Geschichte der Institution zusammenhängen und die zu unterscheiden sind, gerade weil sie häufig miteinander in Konflikt geraten. Ich lasse alle historischen Orientierungen, wiewohl sie systematisch interessant sind, hier weg. Ich fange jeweils bei den äußerlichsten Kriterien an und schreite von da fort zu inhaltlichen.

### 9.1. Von der Fakultät als bestimmte Anzahl von Lehrstühlen zur Fakultät als Kompetenzvermittlungsinstitution (Theologie als *scientia practica*)

Die Anforderungen an eine Fakultät sind **im Bereich der evangelischen Theologie** vom Fakultätentag in Absprache mit den Kirchen festgelegt. Von protestantischer Seite sind hier die Zahl und Funktion der Lehrstühle, die aus der Erfüllung des Ausbildungszweckes der Fakultäten abgeleitet werden, entscheidend: alle zu diesem Zweck notwendigen fünf Fächer müssen – auch um die interne Differenziertheit der Forschungsfragen und die unverzichtbare positionelle Pluralität der Fachgebiete widerspiegeln zu können, mindestens doppelt besetzt sein.

Dem Kriterium der Zahl der Lehrstühle liegt also ein vom Ausbildungszweck der Theologischen Fakultäten (der ihre *ratio essendi* ist) geleitetes Bild der Einheit des Fachs zugrunde. Diese *ratio essendi* ist auch in den meisten Kirchenverträgen und in den einschlägigen Urteilen durch dem Zweck der Ausbildung von Geistlichen definiert. Das fügt sich gut zu dem Zweck, den die Kirchen mit den Fakultäten verfolgen – aber man muss sich eben klar machen: Die Theologie ist damit eine *scientia practica*, eine Anwendungswissenschaft (wie die beiden anderen alten höheren Fakultäten: Juristerei und Medizin), die, so Schleiermacher (und die meisten vorneuzeitlichen protestantischen Theologen), Kirchenleitungskompetenz vermittelt, alle historische und systematische Lehre darauf ausrichtet und darin ihre Einheit hat. Das ist kein Fündlein Schleiermachers, auf das man auch verzichten könnte, sondern diese Formel ist relevant, weil in ihr das Zusammenspiel des kirchlichen Interesses und die Bedingung der staatlichen Gewährung von Fakultäten auf den Begriff gebracht ist: Fakultäten gibt es, weil es das Bedürfnis der Ausbildung von Geistlichen gibt, die im Sinne der

Aufgabe, die die jeweilige Kirche sich gestellt sieht, handeln können. Das heißt eben auch: wenn die Fakultäten diesen Zweck nicht mehr erfüllen, sei es, dass sie mangels Masse kein kirchliches Personal mehr ausbilden, sei es, dass sie sich überwiegend als Forschungsinstitutionen betrachten und keine nennenswerte Lehrleistung mehr erbringen, dann stehen die Fakultäten zur Disposition. Das liegt nicht an der Schleiermacherschen Definition, sondern an der staatskirchenrechtlich (spätestens in den Verträgen der Kirchen mit den Ländern) festgeschriebenen *ratio essendi* der Fakultäten. Darum müssen übrigens reine Forschungsprofessuren und exzessive Freisemestergewährungen zu Forschungszwecken an Theologischen Fakultäten die absolute Ausnahme sein.

## **9.2. Die Fakultät und ihre Rechte als Folge gemeinsamer Fachkompetenz**

Fakultäten – das leitet über zum hochschulrechtlichen Status – sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ihre Fachangelegenheiten selbstständig verwalten. In Berufungsverfahren, Promotionen etc. können Angehörige anderer Fakultäten einbezogen werden, aber eben als Fachfremde. Die Fakultäten sind im Blick auf die Fachkompetenzen und alle daran hängenden Rechte selbstständig und können nur durch andere Fakultäten oder ausgewiesene fachkompetente Personen überprüft werden. Diese Selbständigkeit jeder Fakultät in der Frage der auf fachspezifische Kriterien begründeten Entscheidungen (Prüfungen; Promotionen; Habilitationen) passt gut und fügt sich zur Exklusivität der konfessionellen Bindung in der Wahrnehmung der institutionellen Aufgaben (Lehre; Prüfungen; Habilitationen; Promotionen etc.). Daher sind konfessionelle Lehr- und Forschungsinstitutionen an Universitäten bislang Fakultäten. Das ist sinnvoll und passend und sollte nicht ohne gute Gründe geändert werden. Aber zugleich gilt: Wenn gute Gründe vorliegen, kann das geändert werden und bisherige Fakultäten in größere Einheiten integriert werden, wobei diese guten Gründe auch gegen die unten (9.3.) genannten, in der Einheit des Gegenstandes der Forschung und Lehre an einer Fakultät liegenden Gründe abzuwägen sind. Eine solche Integration würde dann allerdings voraussetzen, dass die Selbständigkeit in allen konfessionsspezifischen Belangen durch eine eindeutige Zuweisung konfessionsgebundener Aufgaben an die Institute (vgl. 6.) gewährleistet ist. Ist dies der Fall, dann ist die grundsätzlich wünschenswerte organisatorische Selbständigkeit nicht zwingend.

## **9.3. Von der Fakultät als Verwaltungseinheit zur Begründung der Fakultät durch die Einheit eines gemeinsamen Forschungsgebietes vieler Lehrender**

**Universitätsseitig** und hochschulrechtlich hängt die Frage, ob eine Forschungsinstitution 'Fakultät' ist, zunächst einmal daran, ob sie hinsichtlich der Studierendenzahl und der Zahl der Lehrstühle verwaltungstechnisch sinnvollerweise als eigene Einheit geführt werden kann (Institutionen mit zwei Lehrstühlen und vier Hauptfachstudierenden benötigen kein eigenes Dekanat / Verwaltung / Prüfungswesen); es muss auch gefragt werden, ob die jeweilige Einrichtung mit gleichen Mitspra-

cherechten und –pflichten wie die anderen Fakultäten ausgestattet werden kann, ohne dass aufgrund der vergleichsweise geringen Größe Ungleichgewichte in den Entscheidungsgremien entstehen.

Das zweite und wichtigere Kriterium aber ist die Frage, ob die Forschung, die an den zu einer Fakultät gehörigen Lehrstühlen oder Instituten betrieben wird, nach Gegenstand und Methode verwandt ist und die Institution als eine Einheit zu identifizieren erlaubt – dies ist bislang auch bei Umstrukturierungsmaßnahmen die mehr oder weniger präzise eingehaltene Voraussetzung dafür, dass Institute gemeinsam eine Fakultät bilden. Nur dann nämlich ist eine gemeinsame Fachkompetenz gegeben, die die Bildung institutsübergreifender Promotions-, Habilitations- und Berufungskommissionen möglich macht.

Dies ist noch ganz äußerlich, knüpft aber an den klassischen, hier nicht zu entfaltenden historischen Sinn des Fakultätsbegriffs an, dem ein Verständnis der Einheit einer Wissenschaft zugrunde liegt: die (ursprünglich vier) Fakultäten sind ursprünglich durch nicht aufeinander reduzierbare Zweck- oder Gegenstandsbestimmungen bzw. Forschungshinsichten definiert, wie Dalferth im Anschluss an Thomas von Aquin und Schleiermacher zu Recht bemerkt. In der Gegenwart wird die Zusammenstellung von Fächern zu Fakultäten eher unter der eher pragmatischen Frage verhandelt, ob sich – etwa in neu zusammengestellten Fakultäten – drittmittelträgliche Kooperationsmöglichkeiten ergeben; aber faktisch lebt so die Frage nach der Einheit des wissenschaftlichen Gebiets fort.

Das bedeutet zum einen: Die bisherige Selbständigkeit der Evangelisch-theologischen Fakultäten hängt wesentlich an der Einheit ihres Gegenstandes, der sie wesentlich von anderen Fakultäten unterscheidet. Dalferth hat recht: die Einheit des Fachs kann nicht einfach durch bestimmte Gegenstände identifiziert werden – aber eben auch nicht durch den Gegenstand 'Gott' als Forschungsperspektive. Mit Gott und mit aller Wirklichkeit in ihrer Beziehung auf Gott kann sich auch ein Philosoph beschäftigen, und mit Sakramenten auch die Kulturwissenschaften. Was die Theologie unterscheidet, ist die hermeneutische Fokussierung nicht nur auf die Person Jesu von Nazareth, sondern auf die inhaltlich durch diese Person bestimmte Kirchenleitung, genauer: Die Behauptung der Gegenwartsrelevanz dieser Inhalte ("alles bezogen auf die durch Jesum von Nazareth vollbrachte Erlösung", Glaubenslehre<sup>2</sup> 1831, § 11), die mit der oben (9.2.) genannten praktischen Intention des Fachgebiets zusammenhängt, unterscheidet die Theologie von den anderen historischen Fächern. Es ist also eine hermeneutische Fokussierung, die die Theologie im Umgang mit den Gehalten, die sie inhaltlich mit anderen, historischen Fächern gemeinsam haben könnte, von diesen anderen historischen Fächern unterscheidet.

Das Profilieren des Unterschiedes der Theologie zu den anderen historischen und philosophischen Fachgebieten ist hier nicht der Gegenstand, sondern dies ist nur zu markieren, um von dort aus weitergehend die Frage zu stellen, ob es hinreichend dichte methodische und / oder inhaltliche Kontakt-



flächen und Forschungshinsichten gibt, die die geplanten Institute konfessioneller Theologien zu einer Fakultät zusammenzustellen erlaubt.

#### **9.4. Die Einheit und Differenz der konfessionell gebundenen Institute in einer Fakultät – in welchem Sinn gibt es für konfessionell gebundene theologische Institute unterschiedlicher Denominationen bzw. Religionen die Einheit eines Forschungsinteresses und –gebiets?**

Zunächst: Im Falle der 'Fakultät der Theologien' würde das unter 9.2. in Erinnerung gerufene Prinzip (Gemeinschaft in einer Fakultät bedeutet die den Instituten gemeinsame Ausübung des Promotions- und Berufungsrechts in gemeinsamer Fachkompetenz) ausdrücklich durchbrochen. Trotz der Zusammenstellung der Institute zu einer Fakultät ist aufgrund der jeweiligen und getrennten Konfessionsbindung eine gemeinsame Ausübung des Promotions- und Berufungsrechtes unmöglich. Das ist intern schlüssig – ist aber zugleich ein Phänomen, das sich mit der Zuordnung konfessionell gebundener Institute zur Philosophischen Fakultät auch einstellen würde.

Besteht dann aber überhaupt eine Einheit des Fachgebiets der 'konfessionellen Theologien'? Die Einheit liegt nicht darin, dass ein gemeinsamer Gegenstand erforscht würde, der irgendwie als 'Gott' oder als 'Religion' oder, im Falle der beiden christlichen Konfessionen, als 'die Kirche' oder 'das Christentum' bezeichnet werden könnte – da sind die jeweiligen Definitionen dieser Größen jeweils hermeneutisch von den konfessionellen Perspektiven so bestimmt, dass eine Einheit des Faches über die Einheit des Gegenstandes nicht im Konsens ausgewiesen werden kann.

Vielmehr besteht die Einheit des Fachgebietes darin, dass in allen diesen Instituten historische Inhalte erforscht werden, die auch Gegenstand anderer historischer oder kulturwissenschaftlicher Forschungsinstitute sind, die aber im Bereich der konfessionellen Theologie als gegenwartsorientierend und normativ (s.o. 9.3.: "relevant") betrachtet werden. Die Einheit des Fachgebietes besteht darin, dass in allen Religionen eine religiöse Gegenwartsrelevanz und ein gegenwärtigen Wahrheitsanspruch für historische Bestände in Anspruch genommen und dieser Anspruch reflektiert wird; die Struktur dieser hermeneutischen Aufgabe (nicht die inhaltliche Bestimmtheit der hermeneutischen Perspektive) verbindet die konfessionsgebundenen Fächer miteinander. Diese hermeneutische Aufgabe stellt sich aber nur, weil die jeweiligen Institute konfessionsgebunden sind, so dass genau die Gegenstandsbestimmung, die die Zusammenordnung zu einer Fakultät ermöglicht, zugleich die Selbständigkeit der Institute in allen konfessionsbezüglichen Fragen gebietet. Das ist schlüssig!

#### **9.5. Gegenprobe: die konfessionsgebundenen Institute in der Philosophischen Fakultät**

Es wäre nun umgekehrt zu fragen, wie das aussehen würde, wenn die Institute für Islamische oder Katholische oder Jüdische Theologie als Institute an der Philosophischen Fakultät verortet werden: vergeben die Institute einen Dr. phil. (wie die auf die Ausbildung von Religionspädagogen ausge-

richteten theologischen Institute an Universitäten ohne theologische Vollfakultät, die meist einer philosophischen Fakultät zugeordnet sind)? Wer ist das Subjekt der Vergabe? Die Fakultät, oder das Institut? (unbeschadet übrigens dessen, dass alle diese Rechte letztlich bei der Universität und nicht bei der Fakultät ihren Ursprung und Sitz haben).

Wenn man diese Institute der Philosophischen Fakultät zuweist, sie aber in allen konfessionsgebundenen Belangen gegenüber der Philosophischen Fakultät (deren Teil sie wären) verselbständigt und diese allein der Zuständigkeit des Instituts zuweist, ist doch die Frage zu beantworten, in welchem Sinne sie mit der Philosophischen Fakultät bzw. mit deren Instituten ein gemeinsames Fachgebiet darstellen können. Die Befürworter einer solchen Lösung würden damit behaupten und tun dies auch, dass zwischen der an Islamischen und Katholischen konfessionsgebundenen Lehrstühlen einerseits und den an den bisherigen Instituten der Fakultät betriebenen Forschung andererseits nach Inhalt und Methode des Fachgebiets ein Zusammenhang besteht. Wenn nun aber die (katholischen und islamischen oder jüdischen) konfessionsgebundenen Institute mit diesem Argument der Philosophischen Fakultät zugeordnet werden können, dann wird sich über kurz oder lang die an der Humboldt-Universität schon lange diskutierte Frage wieder stellen, warum das eigentlich nicht auch für die konfessionsgebundene Evangelisch-theologische Fakultät gelten sollte: Warum sollte sie nicht in derselben Weise wie die anderen konfessionsgebundenen Institute Teil einer Philosophischen Fakultät sein? Wenn wir (zutreffenderweise!) der Meinung sind, dass das Fach Evangelische Theologie gerade durch seine Konfessionsbindung auch inhaltlich einen Sondertatbestand darstellt, dann muss das für die entsprechenden Institute anderer Religionsgemeinschaften auch gelten, sonst fällt das auf uns zurück. Und dann ist es sinnvoll, diese bezüglich der Konfessionsbindung verwandten Sondertatbestände in eine Fakultät ('der Theologien' o.ä.) zusammenzufassen.

Wenn man das vermeiden will, die Institute also nicht an die Philosophische Fakultät versetzen will, aber auch keine 'Fakultät der Theologien' aus konfessionell gebundenen Instituten will, dann muß man alle Institute als selbständige Entitäten nebeneinanderstellen (aber nicht der Philosophischen Fakultät zuzuweisen). Wenn dafür eine Mehrheit in der Universität zu bekommen ist, wäre das in der Tat eine bedenkenswerte Lösung. Aber auch dann würde man doch diesen Einrichtungen – schon aufgrund ihrer Größe – nicht jeweils eine individuelle, sondern eine gemeinsame Verwaltung geben wollen – wo ist dann der wesentliche Unterschied zum hier vorgetragenen Vorschlag?

### **10. Einwände III: Das Problem der unterschiedlichen Größe der Institute**

Ein gewisses Problem ist in der Tat die unterschiedliche Größe der zu vereinigenden Institutionen – die bestehende theologische Fakultät der HU hat elf Lehrstühle, die zu etablierenden Institute vermutlich erst einmal jeweils zwei bis vier. Es wäre möglich, eine Parität bei der Besetzung der Gremien vorzusehen. Vielleicht wird man aber ein Modell einer grundsätzlich paritätischen, aber den-

noch die unterschiedlichen Größenverhältnisse berücksichtigenden Besetzung der Repräsentativorgane finden müssen – nach Möglichkeit ein Modell, das die organisatorisch vereinigten Institute zu beständigen Abstimmungsprozessen und damit ins Gespräch nötigt. Das kann nur Gegenstand von Verhandlungen sein.

Auch in den Diskussionen der Katholischen Kirche ist offensichtlich zunächst die Einrichtung eines Instituts mit vier oder fünf Lehrstühlen, nicht das Äquivalent einer Vollfakultät mit zwölf Lehrstühlen geplant. Hilfreich könnte hier nach meinem Eindruck ein Hinweis auf das Beispiel der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Frankfurt und Gießen sein, die nach den Kriterien des Evangelischen Fakultätentages jeweils für sich genommen im Blick auf die Lehrstuhlausstattung keine Fakultäten sein können, sich aber im Blick auf die Lehre, die Promotions- und Habilitationsverfahren sowie die Berufungen etc. zusammengeschlossen haben und gemeinsam eine Fakultät mit zwei Standorten bilden. Es wäre in aller gebotenen Zurückhaltung die Frage zu stellen (die nur die Katholische Kirche im Benehmen mit den zuständigen Bundesländern, (Erz-)Bistümern und Fakultäten beantworten kann), ob nicht ein ähnliches Modell für eine Zusammenarbeit beispielsweise zwischen Erfurt und Berlin denkbar und wechselseitig gewinnbringend wäre.

Vorzuschlagen, wie diese Institute, gerade die islamischen, im Blick auf die Zahl und die Ausrichtung der Lehrstühle ausgestattet sein müssten, ist kein möglicher Gegenstand eines Vorschlags aus der Perspektive der Evangelischen Theologie, sondern ist Gegenstand des Gesprächs zwischen den Kirchen bzw. Beiräten und dem Berliner Senat resp. der Humboldt-Universität.

### **11. Vorteile des hier vorgetragenen Vorschlags I: Der Gewinn der Vereinigung: die Nötigung zur administrativen Abstimmung ist ein unbeliebiger und unentrinnbarer Ansatzpunkt für eine inhaltliche Zusammenarbeit, die eine Zusammenstellung der Institute zu einer Fakultät rechtfertigt**

Der Gewinn einer institutionellen Vereinigung bleibend selbständiger und je für sich konfessionell gebundener Institute liegt auf der Hand: Anders als in einem Forschungszentrum – einer Einrichtung, in der verwaltungstechnisch getrennte Einrichtungen bzw. genauer: deren Angehörige in einer gemeinsamen, durch ein Forschungsgebiet definierten Einheit wissenschaftlich zusammenarbeiten – kann man sich in einer gemeinsamen Institution ('Fakultät der Theologien' oder wie immer benannt) nicht aus dem Weg gehen. Man ist zur administrativen Zusammenarbeit genötigt, eine Zusammenarbeit, in der immer die jeweiligen konfessionellen Besonderheiten diskutiert und berücksichtigt werden müssen. Es ergibt sich auf diese Weise die Notwendigkeit der wechselseitigen Wahrnehmung und ein Anreiz der methodischen und inhaltlichen Zusammenarbeit über die Institutsgrenzen hinweg.

Dabei wird sich eben zeigen, dass in der inhaltlichen Arbeit und im Verhältnis zu den anderen Wissenschaften alle Religionsgemeinschaften und ihre Theologien – unbeschadet ihrer Besonderheit – vor analogen Aufgaben stehen, die sich alle um das oben skizzierte hermeneutische Problem der Gegenwartsrelevanz bzw. des Wahrheitsanspruchs historischer Bestände drehen – zum Beispiel um die Ausweispflicht von Ansprüchen religiöser Normen und Autoritäten (z.B. Schriftinterpretation), um das Verhältnis von religiöser und 'profaner' Geschichtsdeutung und um das Verhältnis von Religion und Naturwissenschaft, aber eben auch um die sehr unterschiedliche Verhältnisbestimmung von Religion und Gesellschaft bzw. um die Aufgabe der Religionsgemeinschaften im Blick auf Recht, Staat und Gesellschaft. Dies sind theoretische und praktische Aufgaben, vor die jede der Religionsgemeinschaften im Kontext der westlichen Gesellschaften notwendig gestellt ist; dass die gemeinsame Reflexion dieser Aufgaben gerade unter beständiger Wahrung der jeweiligen konfessionellen und religiösen Perspektive unbedingt wechselseitig förderlich ist, weiß jeder, der es ausprobiert hat.

Noch einmal: Der gemeinsame Forschungsgegenstand ergibt sich somit gerade aus und nur unter der Voraussetzung der jeweiligen und unterschiedlichen Konfessionsbindung, die ihrerseits der schlüssige Grund dafür ist, dass die Institute die konfessionell gebundenen Aufgaben (konfessionsgebundene Lehre, Promotionen, Berufungen etc.) selbständig wahrnehmen und entsprechend als Institute getrennt bleiben müssen.

Diese gemeinsame Forschung kann selbstverständlich auch in Forschungszentren wahrgenommen werden und bedarf an sich keiner institutionellen Verbindung. Bei einer solchen Lösung (Forschungszentrum) bliebe aber die anstehende Frage, wo die anderen Institute untergebracht werden sollen, offen – die möglichen Alternativen wurden unter 7. diskutiert. Und es gilt: die Begegnung in der gemeinsamen Verwaltung und die bereits dadurch entstehende Nötigung zur wechselseitigen Wahrnehmung der jeweiligen Besonderheiten ist ein beständiger Anreiz zur Zusammenarbeit in der genannten hermeneutischen Reflexion, der nicht zu unterschätzen ist. Ein Forschungszentrum hängt am Engagement der jeweiligen Forschenden. Eine gemeinsame Fakultät hingegen macht die Zusammenarbeit der Institute unausweichlich.

Es lassen sich mit Leichtigkeit Querschnittthemengebiete vorstellen, in denen eine inhaltliche Zusammenarbeit in einer solchen Fakultät konfessionell gebundener Institute möglich sein könnte und sich die Einheit der wissenschaftlichen Fragestellungen und Methoden – unter strikter Wahrung der Konfessionsbindung – ausweisen lässt. Es würde dabei aber nicht um autoritative Vorgaben gehen, sondern um das Formulieren von Grundlagen und methodischen Voraussetzungen, denen sich Möglichkeiten und Themengebiete einer inhaltlichen Forschungskoooperation profilieren.

Das Modell ist aber so angelegt, dass es auch dann funktionieren würde, wenn man die inhaltliche Zusammenarbeit völlig unterlassen oder – beispielsweise – nur zwischen einzelnen Instituten aufrecht erhalten würde. Dann würde es sich um eine reine Verwaltungseinheit handeln.

## **12. Vorteile des hier vorgestellten Vorschlags II: Das gesellschaftliche Interesse an der vorgeschlagenen Lösung**

Dass schließlich die Gesellschaft ein Interesse daran hat, dass die durch Zuwanderung erstarkenden muslimischen Gemeinschaften die Vorzüge und den Gewinn der Teilnahme an dieser besonderen Reflexionskultur und der eigenen Einflussnahme auf sie erfassen, steht außer Frage. An diesem Punkt haben die beiden christlichen Kirchen und deren Fakultätsangehörige auch gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften, wo nötig und erwünscht, die gänzlich unpaternalistisch wahrzunehmende Aufgabe einer empfehlenden Werbung für dieses Modell und, wo es erwünscht ist, der fördernden Zuarbeit. Dass umgekehrt auch wir christlichen Theologen dadurch lernen, steht ebenfalls außer Frage.

Zuletzt: Natürlich ist es legitim – und ebenfalls in der FAZ durch den Kollegen Friedrich Wilhelm Graf geschehen – ganz nüchtern und ohne Herablassung die Frage zu stellen, ob es im Bereich der Islamischen Theologie bereits hinreichend qualifizierte Personen gibt, die für diese Lehrstühle geeignet und wissenschaftlich satisfaktionsfähig sind. Hier wäre zum einen auch in den englischsprachigen Raum zu sehen, in dem es durchaus geeignete Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen gibt.

Selbst wenn man aber diese Frage negativ beantwortet, müssten ja nun Wege aufgezeigt werden, auf denen solches Personal herangebildet werden kann. Wissenschaftlich gesprächsfähige Forschende und Lehrende wachsen nur dann heran, wenn ihnen die Standards wissenschaftlicher Verantwortung und entsprechende Argumentationsmöglichkeiten religiös gebundener Wissenschaftler zugänglich und – selbstverständlich unter Berücksichtigung der tiefgreifenden Differenzen im Theologieverständnis – als eigene Möglichkeiten unter Wahrung der jeweiligen Bekenntnisbindungen attraktiv werden. Diesen Gewinn kann eine Zusammenarbeit muslimischer mit christlichen Theologen erbringen. Das hat überhaupt nichts mit Paternalismus zu tun, sondern ist die Art und Weise, wie die Heranbildung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nun einmal funktioniert: in der Teilnahme an einem Gespräch. Die Koexistenz bekenntnisgebundener Institute unter einem institutionellen Dach bietet die Chance, daß in dieses Gespräch, das an den theologischen Fakultäten längst geführt wird, nun auch die islamischen Religionsgemeinschaften und ihre Theologinnen und Theologen einbezogen werden und sich an ihm beteiligen.

**Fazit**

Damit sollte deutlich geworden sein, dass ein Vorschlag wie der hier vorgetragene oder derjenige der Kommission der Theologischen Fakultät die Folgen, die der Kollege Dalferth und manche hiesige Kollegen befürchten, nicht haben kann. Dieser Vorschlag ist ernstzunehmen und eine Diskussion wert, denn er ist juristisch möglich. Nun ist in der Tat zu fragen, ob eine Kirche, eine Fakultät das will. Das ist die anstehende Frage, die in aller Freiheit, aber nicht unter Verweis auf eine juristische Unmöglichkeit oder angebliche unerwünschte staatskirchenrechtliche Folgen zu führen ist. Denn wenn die vorstehenden Argumente zutreffen: möglich wäre es.